

Erweiterte Lernwelten e.V. VHS in der digitalen Gesellschaft Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Erweiterte Lernwelten e.V.“ und den Zusatz „VHS in der digitalen Gesellschaft“.

(2) Sitz des Vereins ist Fulda. Der Vorstand kann über eine Sitz- und Postadressenverlegung entscheiden.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Eine Anerkennung des zuständigen Finanzamtes als gemeinnützig und besonders förderungswürdige Einrichtung wird derzeit nicht angestrebt.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Entwicklung online gestützter Lernszenarien („Erweiterte Lernwelten“) und deren Umsetzung insbesondere für Volkshochschulen.

Die Grundidee „Erweiterte Lernwelten“ fußt auf dem Gedanken, dass Lernen mit Unterstützung des Internets den geschlossenen Lernalltag der klassischen Unterrichtskultur öffnet und diesen zugunsten der Lernenden inhaltlich, sozial und räumlich ausweitet. Erweiterte Lernwelten sind nicht als eine Variante des E-Learnings definierbar, sondern als Grundkonzept, das der Praxis der miteinander verwobenen, analog-digitalen Realität entspricht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist unabhängig, insbesondere von gesellschaftlichen Gruppierungen wie politischen Parteien oder Religionsgemeinschaften; die Zusammenarbeit mit solchen Gruppierungen ist nicht ausgeschlossen. Der Erhalt etwaiger Zuwendungen steht der Unabhängigkeit des Vereins nicht entgegen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- 1. Entwicklung und Verbreitung von Konzepten für Lehr-/Lernszenarien,**
- 2. Erarbeitung von Modellkonzepten und -projekten,**
- 3. Evaluation und Fortschreibung der „Erweiterten Lernwelten“ und anderer Trends,**
- 4. Förderung der Kompetenzen zur Gestaltung von Teilhabe an der digitalen Gesellschaft.**

§ 4 Mittelverwendung

**Erweiterte Lernwelten e.V.
VHS in der digitalen Gesellschaft
Satzung**

(1) Die Mittel und Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Mitgliedsbeiträge, Sacheinlagen oder sonstige Vermögensvorteile zurück.

(2) Mitglieder und Inhaber von Vereinsämtern können für ihre Tätigkeit finanziell entschädigt werden und Ersatz angemessener Auslagen erhalten. Über die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will.

(2) Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

(3) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der/die Antragsteller/-in innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- 1. mit dem Tod der natürlichen Person bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,**
- 2. durch freiwilligen Austritt,**
- 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,**
- 4. durch Ausschluss aus dem Verein.**

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig; aus wichtigem Grund kann der Vorstand einem sofortigen Austritt zustimmen.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen wirtschaftlichen Schaden zufügt oder sich in einer Weise verhält, die geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden, aus dem Verein ausschließen. Vor

**Erweiterte Lernwelten e.V.
VHS in der digitalen Gesellschaft
Satzung**

der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen:

1. dem/der 1.Vorsitzenden,
2. dem/der 2.Vorsitzenden,
3. dem/der Schatzmeister/-in.

Er kann bei Bedarf wie folgt erweitert werden durch:

4. den/die Schriftführer/-in,
5. den/die Pressesprecher/-in
6. und bis zu vier weiteren Beisitzer/-innen, insbesondere als Themenbeauftragte.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von 2 Jahren überschritten wird.

(4) Aus wichtigem Grund kann ein Vorstandsamt sofort niedergelegt werden.

(5) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden und dem / der 2. Vorsitzenden. Der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtig.

**Erweiterte Lernwelten e.V.
VHS in der digitalen Gesellschaft
Satzung**

(6) Im Falle von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500€ sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Dies gilt im Innenverhältnis.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Die Ladung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen, wobei weder der Tag der Absendung der Ladung noch der Tag der Sitzung mitzurechnen sind. Vorstandssitzungen können im Wege der Telefon-/Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Bei einem erweiterten Vorstand über acht Personen hinaus, muss die Hälfte des Vorstandes anwesend sein.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss.

(5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann in persönlicher Anwesenheit oder über Video- oder Audiokonferenzsysteme wahrgenommen werden. Stimmenvertretung ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

- 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.**
- 2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.**
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.**
- 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.**

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich, auch per E-Mail und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail gerichtet ist.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1.Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der 2.Vorsitzende /-n und bei dessen / deren Verhinderung vom dienstältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Leiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.

(2) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Abstimmung kann anonymisiert auch über Online-Tools erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden allgemein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine drei Viertel Mehrheit nötig.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe eines Tagesordnungspunktes schriftlich beantragt.

**Erweiterte Lernwelten e.V.
VHS in der digitalen Gesellschaft
Satzung**

(2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Beirat

(1) Der Beirat kann den Verein und insbesondere den Vorstand in allen inhaltlichen Fragen beraten. Der Beirat ist im Vorstand und in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Ein Beirat ist nicht zwingend notwendig. Der Vorstand entscheidet über die Einberufung und Auflösung des Beirats. Es kann das Votum der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

(3) Eine Beiratssitzung ist mindestens einmal jährlich unter Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern durchzuführen. Diese kann auch online stattfinden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.



**Erweiterte Lernwelten e.V.
VHS in der digitalen Gesellschaft
Satzung**

§ 17 Anfallberechtigt

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an "Deutscher Volkshochschul-Verband e.V." mit der Maßgabe zur Verwendung in der Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung und Fortbildung von Mitarbeitern in Volkshochschulen.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Stand 14. Juli 2016